

Gestützt auf Artikel 6 der Statuten der Raiffeisen Vorsorgestiftung (nachfolgend «Stiftung») wird folgendes Reglement erlassen:

1. Grundlagen

Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, wird einheitlich der Begriff «Vorsorgenehmer» für Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmer verwendet. Unter «Bank» wird nachfolgend die Raiffeisenbank, welche auf der «Vorsorge 3a – Vereinbarung» als Ansprechpartner genannt wird, verstanden.

Dieses Reglement bezieht sich im Besonderen auf folgende Gesetze und Verordnungen:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (nachfolgend «ZGB»)
- Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht (nachfolgend «OR»)
- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (nachfolgend «BVG»)
- Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (nachfolgend «BVV 2»)
- Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985 (nachfolgend «BVV 3»)
- Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994 (nachfolgend «WEFV»)

2. Zweck

Der Anschluss an die Stiftung dient dem Vorsorgenehmer ausschliesslich und unwiderruflich der gebundenen individuellen Vorsorge (Säule 3a) nach Art. 82 BVG sowie den dazugehörigen Verordnungen.

3. Betreuung und Beratung

Die Betreuung des Vorsorgenehmers erfolgt im Auftrag der Stiftung durch die Bank. Der Vorsorgenehmer hat sämtliche Mitteilungen, Instruktionen etc. an die Bank zu richten. Die Bank informiert die Stiftung unverzüglich über den Eingang solcher Mitteilungen, Instruktionen etc., welche mit Eingang bei der Bank als der Stiftung zugestellt gelten.

Sodann berät die Bank den Vorsorgenehmer im Rahmen der wertschriftengebundenen Vorsorge 3a (vgl. Ziff. 5.2) im Auftrag der Stiftung.

4. Konditionen

Die Stiftung ist berechtigt, für die erbrachten Leistungen Preise zu verlangen und sonstige Bestimmungen (Zinssatz, Kündigungs- und Wartezeiten etc.) festzulegen. Diese sind in der «Vorsorge – Konditionenübersicht» aufgeführt, welche im Internet publiziert ist (www.raiffeisen.ch/stiftungen) oder auf Nachfrage bei der Bank bezogen werden kann. Allfällige Steuern und Abgaben sind vom Vorsorgenehmer zu tragen.

Die Stiftung behält sich vor, die «Vorsorge – Konditionenübersicht» jederzeit, insbesondere bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, anzupassen. Der Vorsorgenehmer wird auf geeignete Weise (Aushang in der Bank, schriftlich oder elektronisch) über Änderungen informiert.

5. Konto- und wertschriftengebundene Vorsorge 3a

Der Vorsorgenehmer hat die Möglichkeit der konto- und wertschriftengebundenen Vorsorge 3a (zusammen «Vorsorgevermögen»), sofern er erwerbstätig und AHV-pflichtig ist. Zu diesem Zweck schliesst der Vorsorgenehmer mit der Stiftung die «Vorsorge 3a – Vereinbarung» ab. Für die wertschriftengebundene Vorsorge ist zusätzlich die «Wertschriftengebundene Vorsorge 3a – Vereinbarung» (nachfolgend zusammen die «Vereinbarungen») abzuschliessen.

Die Aufteilung des Vorsorgevermögens einer «Vorsorge 3a – Vereinbarung» ist nicht möglich.

5.1 Kontogebundene Vorsorge 3a

Bei der kontogebundenen Vorsorge 3a führt die Stiftung bei der Bank zugunsten des Vorsorgenehmers ein Vorsorgekonto 3a. Diesem Vorsorgekonto 3a werden die durch den Vorsorgenehmer bezahlten Beiträge sowie jährlich die Zinsen per 31. Dezember pro rata gutgeschrieben.

5.2 Wertschriftengebundene Vorsorge 3a

Bei der wertschriftengebundenen Vorsorge 3a kann der Vorsorgenehmer die Stiftung beauftragen, sein Vorsorgevermögen bei der Stiftung, oder Teile davon, wertschriftengebunden anzulegen. Zu diesem Zweck schliesst der Vorsorgenehmer zusätzlich zur «Vorsorge 3a – Vereinbarung» mit der Stiftung die «Wertschriftengebundene Vorsorge 3a – Vereinbarung» ab.

Die Stiftung erwirbt, verwahrt und veräussert im eigenen Namen, zugunsten und auf Rechnung des Vorsorgenehmers sowie gemäss seinen Instruktionen Anteile an Vorsorgefonds (nachfolgend «Anteile»). Der Stiftungsrat bestimmt die zur Auswahl stehenden Vorsorgefonds. Bei der Auswahl berücksichtigt er einzig kollektive Kapitalanlagen, welche den Vorschriften der BVV 2 entsprechen (Vorsorgefonds), wobei er von einer Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 Gebrauch macht. Die Unterlagen zu den Vorsorgefonds können auf www.raiffeisen.ch/stiftungen abgerufen oder auf Nachfrage bei der Bank bezogen werden.

Die wertschriftengebundene Vorsorge 3a ist mit Kursschwankungen verbunden. Die diesbezüglichen Risiken sind in der «Wertschriftengebundene Vorsorge 3a – Risikoaufklärung» (www.raiffeisen.ch/stiftungen) oder auf Nachfrage bei der Bank erhältlich) beschrieben und in der Regel von der Höhe des Aktienanteils abhängig. Allfällige Kursverluste trägt der Vorsorgenehmer vollumfänglich selbst. Die Stiftung übernimmt dafür keine Haftung. Die wertschriftengebundene Vorsorge 3a eignet sich nur für Vorsorgenehmer mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung jederzeit instruieren, Anteile ganz oder teilweise zu veräussern. Die Abwicklung eines Erwerbs oder einer Veräusserung von Anteilen erfolgt ausschliesslich über das Vorsorgekonto 3a, wobei dieses nicht überzogen werden darf. Der Erwerb und die Veräusserung von Anteilen erfolgen gemäss den gültigen Bestimmungen der Vorsorgefonds und nur an Bankwerktagen. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage gelten nicht als Bankwerktagen. Der Erwerbs- resp. Veräusserungspreis eines Anteils entspricht dem Nettoinventarwert (NAV) zum Zeitpunkt der Auftragserteilung.

Die Stiftung veräussert im Zeitpunkt der Fälligkeit (vgl. Ziff. 10), zur Deckung allfälliger Kosten (vgl. Ziff. 4) oder bei vorzeitigen Auszahlungen (vgl. Ziff. 8) erworbene Anteile; beim Tod des Vorsorgenehmers ist für die Veräusserung der erworbenen Anteile der Zeitpunkt des konkreten Antrags ausschlaggebend.

Die Bank kann für ihre Leistungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Entschädigungen durch Dritte (nachstehend «Entschädigungen») erhalten. Diese Entschädigungen stellen einen Teil des Entgelts der Bank für die erbrachten Leistungen dar. Um diesbezüglich Interessenkonflikte zu vermeiden, hat die Bank organisatorische Massnahmen getroffen. Weitere Informationen hierzu sind unter www.raiffeisen.ch/fidleg oder auf Nachfrage bei der Bank erhältlich.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich üblicherweise nach dem von der Bank insgesamt gehaltenen Anlagevolumens eines Finanzinstruments. Bei Vorsorgefonds ist die Entschädigung ein Bestandteil der im Fondsreglement, Prospekt oder auf den sonstigen Produktunterlagen, wie beispielsweise dem Factsheet oder dem Basisinformationsblatt (BIB), ausgewiesenen Verwaltungskommission (auch «Management Fee/Gebühr»). Die Entschädigung wird periodisch in Form eines Prozentsatzes auf den durchschnittlichen Bestand in Abhängigkeit zum Nettoinventarwert (NAV) des Vorsorgefonds ausgerichtet. Die Bandbreite der Entschädigungen bei Vorsorgefonds beträgt 0.1% bis 1% p.a.

Erhält die Bank solche Entschädigungen oder hat sie in der Vergangenheit solche Entschädigungen erhalten, welche sie nach Art. 400 OR oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift dem Vorsorgenehmer herauszugeben hat, verzichtet der Vorsorgenehmer ausdrücklich auf diesen Herausgabeanspruch.

Auf Anfrage erteilt die Bank dem Vorsorgenehmer Auskunft über die konkret erhaltenen Beträge. In besonderen Fällen behält sich die Bank vor, hierfür eine Pauschalgebühr zu erheben.

6. Beiträge

Der Vorsorgenehmer kann den Zeitpunkt und die Höhe der steuerbegünstigten Beiträge auf sein Vorsorgekonto 3a bis zum Maximum des jährlich steuerbegünstigten Betrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG frei bestimmen.

Damit die Beiträge für ein Steuerjahr steuerwirksam sind, müssen diese spätestens am letzten Bankwerktag des entsprechenden Kalenderjahrs auf dem Vorsorgekonto 3a gutgeschrieben sein. Rückwirkende Guthchriften von Beiträgen, welche nach diesem Termin eintreffen, sind ausgeschlossen.

7. Ordentlicher Ablauf

Die «Vorsorge 3a – Vereinbarung» endet grundsätzlich mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, in jedem Fall aber beim Tod des Vorsorgenehmers.

Der Vorsorgenehmer hat indessen das Recht, frühestens ab fünf Jahren vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters die Auflösung der «Vorsorge 3a – Vereinbarung» zu verlangen. Die entsprechende Erklärung ist der Stiftung mittels Formular mitzuteilen. Abgesehen von den in Ziff. 8 genannten Gründen sind vor diesem Zeitpunkt keine Rückzüge des Vorsorgevermögens möglich.

Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre aufgeschoben werden. Während dieser Dauer können Beiträge im Rahmen des Maximalbetrages in die Vorsorge geleistet werden.

Erhält die Stiftung innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erreichen der vereinbarten Dauer der «Vorsorge 3a – Vereinbarung» keine Instruktion zur Auszahlung des Vorsorgevermögens, ist sie berechtigt, das Guthaben zu Händen des Vorsorgenehmers an die Bank zu übertragen.

8. Vorzeitige Auszahlung

Eine vorzeitige Ausrichtung des Vorsorgeguthabens ist nur in folgenden Fällen möglich:

- a) wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

- b) wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung verwendet oder in eine andere anerkannte Vorsorgeform überträgt;
- c) wenn der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist, innerhalb eines Jahres ab Datum der durch die AHV-Ausgleichskasse bestätigten Aufnahme der Erwerbstätigkeit;
- d) wenn der Güterstand anders als durch Tod aufgelöst wird, können dem Ehegatten/eingetragenen Partner Ansprüche auf Altersleistungen ganz oder teilweise abgetreten oder vom Gericht zugesprochen werden (Art. 4 Abs. 3 und 4 BVV 3);
- e) wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige, selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, innerhalb eines Jahres ab Datum der durch die AHV-Ausgleichskasse bestätigten Aufnahme der Erwerbstätigkeit;
- f) wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt;
- g) bei Erwerb und Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf sowie für die Beteiligung an selbstgenutztem Wohneigentum (vgl. Ziff. 9);
- h) bei Rückzahlung einer Hypothek auf selbstgenutztem Wohneigentum (vgl. Ziff. 9).

Teilbezüge sind in folgenden Fällen möglich:

- gemäss Bst. d, g und h;
- gemäss Bst. b, wenn die Einkaufssumme bei der steuerbefreiten Vorsorgeeinrichtung vollständig gedeckt wird. Auszahlungen im Sinne von Bst. b müssen dementsprechend vollständig für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung verwendet werden.

Verheiratete/in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehmer haben für die Auszahlung gemäss Bst. c und e bis h die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/eingetragenen Partners beizubringen.

9. Wohneigentumsförderung

Bezüge für Wohneigentumsförderungszwecke können gemäss Art. 3 Abs. 3 BVV 3 i.V.m. Art. 2-5 WEFV und bis spätestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters geltend gemacht werden. Nach einem erstmaligen Bezug ist ein wiederholter Vorbezug alle fünf Jahre möglich. Das für Wohneigentumszwecke eingesetzte Vorsorgevermögen wird von der Stiftung zugunsten des Vorsorgenehmers ausbezahlt.

10. Fälligkeit

Während der Dauer der «Vorsorge 3a – Vereinbarung» sind mit Ausnahme der vorzeitigen Auszahlungsgründe nach Ziff. 8 keine Rückzüge ab dem Vorsorgekonto 3a möglich.

Bei ordentlichem Ablauf gemäss Ziff. 7 oder einem vollständigen Bezug aufgrund eines vorzeitigen Ausrichtungsgrundes gemäss Ziff. 8 wird das Vorsorgeverhältnis aufgelöst und das gesamte Vorsorgevermögen fällig.

11. Auszahlung

Das Vorsorgevermögen wird dem Vorsorgenehmer bzw. den Begünstigten (Anspruchsberechtigten) nach Bewilligung der Stiftung ausbezahlt.

Der Anspruchsberechtigte hat der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs auf das Vorsorgevermögen notwendigen Angaben zu machen sowie die verlangten Dokumente vorzulegen. Die Stiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen.

Der Zeitpunkt der Auszahlung ist davon abhängig, ob der Stiftung alle zur Auszahlung nötigen Formulare und Angaben vorliegen.

Wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet, wird das Vorsorgevermögen der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

12. Meldepflicht und Besteuerung

Die Auszahlung des Vorsorgevermögens unterliegt der Meldepflicht nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer. Bei Auszahlungen, die nach gesetzlichen Vorschriften quellensteuerpflichtig sind, wird die Quellensteuer dem Vorsorgevermögen in Abzug gebracht.

Der Quellensteuer unterliegen Auszahlungen, die an Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz erfolgen, an Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz (Wohnsitzbestätigung) zum Zeitpunkt der Auszahlung ihres Vorsorgevermögens machen oder denen das Vorsorgevermögen ins Ausland ausbezahlt wird.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, zur Deckung der voraussichtlich geschuldeten Quellensteuer Anteile zu veräussern (vgl. Ziff. 5.2).

Die Stiftung unterliegt der Quellensteuerabgabe des Kantons St.Gallen.

13. Begünstigungsordnung

Als Begünstigte sind folgende Personen gemäss Art. 2 BVV 3 zugelassen:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;

- b) nach dessen Ableben, und sofern zu diesem Zeitpunkt das Vorsorgevermögen noch nicht ausbezahlt wurde, die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:

1. der überlebende Ehegatte/eingetragene Partner;
2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
3. die Eltern;
4. die Geschwister;
5. die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Bst. b Ziff. 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Bst. b Ziff. 3 bis 5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen. Bezeichnet der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten nicht näher, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie zu gleichen Teilen.

Der Vorsorgenehmer hat gegenüber der Stiftung Änderungen in der Begünstigtenordnung zu melden. Gleichermassen hat der Vorsorgenehmer der Stiftung begünstigte Personen gemäss Bst. b Ziff. 2, welche von ihm in erheblichem Masse unterstützt werden oder die mit ihm eine Lebensgemeinschaft führen, zu melden. Sodann muss der Stiftung ein Lebenspartner vor der ordentlichen oder vorzeitigen vollständigen Pensionierung und vor dem Tod des Vorsorgenehmers gemeldet werden. Sämtliche Meldungen haben mittels Formular zu erfolgen.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, die Auszahlung an Begünstigte gemäss Bst. b zu verweigern, sofern sie Kenntnis über die Erbnunwürdigkeit nach dem ZGB erlangt.

14. Mitteilung von Änderungen der Situation des Vorsorgenehmers

Der Vorsorgenehmer hat sämtliche Änderungen seiner Situation (insbesondere Adresse, Personalien, Zivilstand, Anschlussstatuts an eine Pensionskasse, Erwerbstätigkeit) unverzüglich der Stiftung mitzuteilen. Erhält die Bank aufgrund ihrer sonstigen Beziehung zum Vorsorgenehmer Kenntnis von Änderungen dessen Situation, teilt sie diese der Stiftung mit.

15. Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Abtretung, Verpfändung und Verrechnung von Leistungsansprüchen sind vor Fälligkeit nichtig (Art. 4 Abs. 1 BVV 3 in Verbindung mit Art. 39 BVG). Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 4 Abs. 3 und 4 BVV 3 [vgl. Ziff. 8 Bst. d]; Art. 331d OR i.V.m. Art. 30b BVG; Art. 8 und 9 WEFV). Bei verheirateten/in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist die Verpfändung nur zulässig, wenn der Ehegatte/eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

16. Kündigung der Vorsorgevereinbarungen

Eine Kündigung der «Vorsorge 3a – Vereinbarung» ist nur unter den in Ziff. 7 und 8 genannten Gründen möglich.

Die «Wertschriftengebundene Vorsorge 3a – Vereinbarung» kann jederzeit gekündigt werden. Die Anteile werden diesfalls veräussert und der Erlös dem Vorsorgekonto 3a gutgeschrieben (vgl. Ziff. 5.2).

Die Stiftung behält sich das Recht vor, Vorsorgevermögen, welche während der Dauer von zwei Jahren ein Saldo von CHF 0 aufweisen und auf denen keine Bewegungen stattgefunden haben, zu inaktivieren.

17. Mitteilungen und Belege

Mitteilungen und Belege (Jahresauszug, Anzeigen über Kontobewegungen, Erwerb/Veräusserung von Anteilen etc.) gelten als rechtsgültig zugestellt, wenn diese an die letzte vom Vorsorgenehmer bekannt gegebene Adresse versandt wurden.

Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung jährlich eine Bescheinigung (Steuerbescheinigung) über die geleisteten Beiträge.

Hat der Vorsorgenehmer mit der Bank eine «Vereinbarung Raiffeisen E-Banking-Dienstleistungen» abgeschlossen, wird das Vorsorgeverhältnis im E-Banking der Bank angezeigt. Hat der Vorsorgenehmer gegenüber der Bank zusätzlich auf die Zustellung von Papierdokumenten verzichtet, werden die Dokumente als E-Dokumente im E-Banking aufgeschaltet und gelten damit als zugestellt. Die Anzeige sowie die E-Dokumente sind auch für allfällige Bevollmächtigte einsehbar. Diese Vereinbarung sowie der Verzicht gelten auch im Verhältnis zur Stiftung.

18. Beanstandungen

Ist der Vorsorgenehmer mit erhaltenen Dokumenten oder E-Dokumenten nicht einverstanden, haben Beanstandungen innert 30 Tagen zu erfolgen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gelten die Dokumente oder E-Dokumenten als genehmigt.

19. Datenschutz

Die Stiftung akzeptiert die Basisreglemente der Bank (abrufbar unter www.raiffeisen.ch/rechtliches oder auf Nachfrage bei der Bank). Ent-

sprechend ermächtigt der Vorsorgenehmer die Stiftung und die Bank, alle mit der Vorsorgebeziehung zusammenhängenden Daten (z.B. Kontodaten, Adressänderungen, Unterschriftenbild, Auszahlungsanträge, Mitteilungen von Ämtern oder Todesfalldokumente [nachfolgend «Daten»]) gegenseitig zu übermitteln und zu bearbeiten. Die Stiftung und die Bank dürfen Daten insbesondere zur Betreuung und Beratung sowie für Marketing- und Werbezwecke nutzen und kombiniert mit Daten von Dritten und öffentlichen Quellen Profile zu Interessen und anderen Aspekten des Vorsorgenehmers bilden. Der Vorsorgenehmer kann der Profilbildung zu Marketing- und Werbezwecken sowie Werbezusendungen jederzeit widersprechen. Weiterführende Informationen hierzu und allgemein zur Datenbearbeitung sind in der Datenschutzerklärung der Stiftung enthalten (abrufbar unter www.raiffeisen.ch/stiftungen oder auf Nachfrage bei der Bank).

20. Legitimationsprüfung

Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung bei der Bank die zur Legitimationsprüfung notwendigen Dokumente einzuholen. Den Schaden aufgrund des Nichterkennens von Legitimationsmängeln trägt der Vorsorgenehmer, sofern die Stiftung die geschäftsübliche Sorgfalt walten lassen.

21. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Dieses Reglement sowie das Verhältnis zwischen dem Vorsorgenehmer und der Stiftung unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist der Erfüllungsort. Der Erfüllungsort ist am Sitz der Stiftung. Die Stiftung kann auch am Sitz der Bank erfüllen. Bei Vorsorgenehmern mit Domizil im Ausland ist der Erfüllungsort zugleich der Betreibungsort.

22. Änderung des Reglements

Der Stiftungsrat ist berechtigt, jederzeit Änderungen dieses Reglements vorzunehmen. Die Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Prü-

fung vorgelegt und dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt gegeben (Aushang in der Bank, schriftlich oder elektronisch).

23. Haftung

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.

24. Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen

Zwingende Gesetzes- und Verordnungsvorschriften gehen widersprechenden Bestimmungen dieses Reglements und der Vereinbarungen vor. Änderungen der einschlägigen, dem Reglement und den Vereinbarungen zugrunde liegenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung ohne Anzeige an den Vorsorgenehmer auch für das vorliegende Reglement und die Vereinbarungen.

Wo dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten die gesetzlichen Regelungen.

25. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt das Reglement Vorsorgekonto 3a vom 1. Januar 2020.

St.Gallen, 1. Januar 2022

Für die Raiffeisen Vorsorgestiftung

Der Stiftungsrat